S 208 KR 1557/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Zwingende Voraussetzung einer ärztlichen Krankenhausbehandlung ist es, das der Behandler Arzt im berufrechtlichen Sinne ist. Dieser Arztvorbehalt beinhaltet einen generellen Ausschluss nichtärztlicher Heilbehandler von der nicht ärztlich angeleiteten selbstständigen und eigenverantwortlichen Behandlung der Versicherten. 2. Eine Heilpraktikerin, in der Volkrepublik China ein Studium der Traditionellen Chinesischen Medizin (TCM) absolviert hat, jedoch nicht über eine ärztliche Approbation nach deutschen Vorschriften verfügt, ist nicht „Arzt“ i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB V.
Normenkette	SGB V § 13 Abs. 2 SGB V § 27 Abs. 1 SGB V § 95 SGB V § 124 SGB V § 15 Abs. 1 SGB V § 32

1. Instanz

Aktenzeichen	S 208 KR 1557/20
Datum	05.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 461/21
Datum	08.05.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Streitig ist die Erstattung von Behandlungskosten.

Â

DerÂ KlÃ¤ger ist bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert. Seit dem 1. Januar 2014 hat er das Verfahren der Kostenerstattung anstelle des Sachleistungsprinzips gewÃ¤hlt.

Â

Mit Schreiben vom 18. Februar 2020 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die Kostenerstattung fÃ¼r vier Behandlungen durch Frau B D, die Ã¼ber eine Heilpraktikererlaubnis verfÃ¼gt. Die vom KlÃ¤ger beglichenen Rechnungen wiesen BetrÃ¤ge in HÃ¶he von dreimal 80,00 â¬ (Behandlungen am 23. Januar 2020, 31. Januar 2020 und 6. Februar 2020) und einmal 105,00 â¬ (Behandlung am 13. Februar 2020) auf, wobei jeweils 50,00 â¬ auf eine Akupunkturbehandlung und der Restbetrag auf eine Massage entfielen.

Â

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 20. Februar 2020 die Erstattung der Kosten fÃ¼r die Behandlung bei der Heilpraktikerin ab, da nur anerkannte VertragsÃ¤rzte ambulante Behandlung durchfÃ¼hren dÃ¼rften. Sie kÃ¶nnten mit Verordnungen zwar verschiedene Therapeuten in die Behandlung einbinden, dies gelte aber nicht fÃ¼r Heilpraktiker.

Â

Den Widerspruch des KlÃ¤gers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 5. Mai 2021 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Im System der gesetzlichen Krankenversicherung gelte der Arztvorbehalt, der einen Anspruch auf eigenverantwortliche Behandlung der Versicherten durch nichtÃ¤rztliche Behandler ausschlieÃe. Im Ãbrigen sei gemÃ¤Ã dem Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA) die Akupunktur nur bei zwei Diagnosen als vertragsÃ¤rztliche Leistung anerkannt: Chronische Schmerzen der LendenwirbelsÃ¤ule, die seit mindestens sechs Monaten bestehen und gegebenenfalls nicht-segmental bis maximal zum Kniegelenk ausstrahlen (pseudoradikulÃ¤rer Schmerz), und chronische Schmerzen in mindestens einem Kniegelenk durch Gonarthrose, die seit mindestens sechs Monate bestehen. Alle anderen Indikationen habe der GBA ausgeschlossen.

Â

Mit Schreiben vom 1. MÃ¤rz 2021 beantragte der KlÃ¤ger die Kostenerstattung fÃ¼r zehn weitere Behandlungen durch Frau D. Die von dem KlÃ¤ger ebenfalls beglichenen Rechnungen wiesen BetrÃ¤ge i.H.v. 70,00 â¬ (Behandlung am 5. November 2020), sechsmal 80,00 â¬ (Behandlungen am 10. Dezember 2020, 17. Dezember 2020, 14. Januar 2021, 4. Februar 2021, 11. Februar 2021 sowie 25. Februar 2021) und dreimal 105,00 â¬ (Behandlungen am 26. November 2020, 1. Dezember 2020 sowie 28. Januar 2021) aus, wobei jeweils 50,00 â¬ auf eine Akupunkturbehandlung und der Restbetrag jeweils auf eine Massage entfielen. Die Beklagte lehnte auch diesen Antrag mit Bescheid vom 8. MÃ¤rz 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juni 2021 ab.

Â

Mit den am 7. September 2020 und 19. Juli 2021 bei dem Sozialgericht Berlin (SG) eingegangenen und von diesem mit Beschluss vom 8. Oktober 2021 verbundenen Klagen hat der KlÃ¤ger sein Begehren auf Erstattung der Kosten fÃ¼r die Behandlungen durch Frau D, wie von ihm unter dem 18. Februar 2020 und 1. MÃ¤rz 2021 bei der Beklagten beantragt, weiterverfolgt. Er hat die Auffassung vertreten, die Beklagte lasse auÃer acht, dass es sich bei der Heilpraktikerin Frau D um eine Ãrztin mit einem Medizinstudium an einer UniversitÃ¤t in China und anschlieÃender Ã¤rztlicher TÃ¤tigkeit in China sowie einer Akupunkturausbildung in China mit Diplomabschluss handele. Der Arztbegriff dÃ¼rfe nicht auf Ãrzte mit deutscher Approbation verengt werden. Dies verbÃ¶ten alle Diskriminierungsverbote. Die Beklagte kÃ¶nne keinen Vertragsarzt benennen, der

auch nur annÃ¤hernd solche Leistungen zu erbringen vermÃ¶ge wie Frau D. Wegen Â§ 76 Abs. 1 S. 2 SGB FÃ¼nftes Buch (SGB V) sei er berechtigt, sich durch Frau Di zulasten der Beklagten behandeln zu lassen. Ãberdies seien die Behandlungen in enger Abstimmung mit dem Arzt Dr. T erfolgt, der die Akupunkturbehandlungen als UnterstÃ¼tzung seiner homÃ¶opathischen Behandlungen angesehen habe. Im Weiteren hat sich der KlÃ¤ger auf sein Selbstbestimmungsrecht bezogen. Er leide unter chronischen Schmerzen im Bereich des linken FuÃes. Diese Schmerzen seien in die Leistungspflicht einzubeziehen. Die kassenÃ¤rztlichen Leistungspflichten seien geradezu willkÃ¼rlich auf zwei chronische SchmerztatbestÃ¤nde verengt worden. Aus GrÃ¼nden der Gleichbehandlung sei auch die Akupunkturbehandlung bei anderen chronischen Schmerzen einzubeziehen. Die demokratische Legitimation des GBA werde bezweifelt.

Â

Das SG hat die Klage durch Urteil vom 5. November 2021 abgewiesen. Die Klage sei zwar zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf Erstattung der Behandlungskosten bei Frau D.

Aufgrund der rechtswirksamen Wahl des Anspruchs auf Kostenerstattung anstelle der Sach- und Dienstleistungen stehe ihm kein anderer Leistungskatalog als im Naturalleistungssystem zur VerfÃ¼gung. Auch dieser Kostenerstattungsanspruch setze voraus, dass die selbstbeschaffte Behandlung zu den Leistungen gehÃ¶re, welche die Krankenkasse allgemein in Natur als Sach- oder Dienstleistung zu erbringen habe. Bei Frau D handele es sich unstreitig nicht um eine zugelassene Leistungserbringerin, weder als Ãrztin (Â§ 95 SGB V) noch als Leistungserbringerin von Heilmitteln (Â§ 124 SGB V). Nicht im Vierten Kapitel des SGB V genannte Leistungserbringer dÃ¼rften nur nach vorheriger Zustimmung der Krankenkasse in Anspruch genommen werden (Â§ 13 Abs. 2 S. 5 SGB V). Eine solche Zustimmung kÃ¶nne erteilt werden, wenn medizinische oder soziale GrÃ¼nde eine Inanspruchnahme dieser Leistungserbringer rechtfertigten und eine zumindest gleichwertige Versorgung gewÃ¤hrleistet sei (S. 6). Eine solche Zustimmung vor den infrage stehenden Behandlungen habe der KlÃ¤ger weder erbeten noch sei eine solche von der Beklagten erteilt worden. Sofern dem KlÃ¤ger seitens der Beklagten die generelle Zustimmung hinsichtlich der Behandlungen des nicht zugelassenen Arztes Dr. T erteilt worden sein sollte, entbinde ihn dies nicht von der Pflicht, eine Zustimmung vor der Behandlung bei anderen nicht zugelassenen Leistungserbringern einzuholen.

Eine Kostenerstattung scheide ohne dies unabhÃ¤ngig von der fehlenden Zustimmung aus. Denn jedenfalls der Arztvorbehalt schlieÃe einen Anspruch auf die begehrte Akupunkturbehandlung durch nichtÃ¤rztliche Leistungserbringer aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aus. Nach Â§ 15 Abs. 1 S. 1 SGB V werde die Ã¤rztliche Behandlung von Ãrzten erbracht. Hieraus folge, dass nur Ãrzte Leistungen der Ã¤rztlichen Krankenbehandlung erbringen dÃ¼rften. Der Arztvorbehalt enthalte einen generellen Ausschluss nichtÃ¤rztlicher Heilbehandler von der nichtÃ¤rztlich eingeleiteten selbststÃ¤ndigen und eigenverantwortlichen Behandlung der Versicherten der gesetzlichen

Krankenversicherung. Dies gelte auch im Fall der Kostenerstattung. Arzt im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift sei nur der approbierte Heilbehandler, auch wenn dies nicht ausdrÃ¼cklich im Gesetz erwÃ¤hnt werde. Denn nur die staatliche Approbation als Arzt, die nach Beendigung einer qualifizierenden wissenschaftlichen Ausbildung erteilt werde, biete eine ausreichende GewÃ¤hr fÃ¼r die AusÃ¼bung einer auf den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft beruhenden Sachkunde, die fÃ¼r eine effektive und wirtschaftliche Behandlung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlich sei. Bei approbierten Ãrzten sei in generalisierender Betrachtungsweise davon auszugehen, dass sie aufgrund ihrer langjÃ¤hrigen theoretischen und praktischen Ausbildung und der Ablegung staatlicher PrÃ¼fungen den Anforderungen entsprechen, die fÃ¼r eine effektive, den Wirtschaftlichkeitsmaximen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechende Krankenbehandlung erforderlich seien. Frau D sei keine approbierte Ãrztin im Sinne des Gesetzes. Die ausreichende GewÃ¤hr einer Sachkunde kÃ¶nne der deutsche Gesetzgeber generalisierend nur bei einer durch deutsche staatliche Stellen vergebenen Approbation annehmen, nicht bei im Ausland erteilten Approbationen nach auslÃ¤ndischem Recht. Der generelle Ausschluss nichtÃ¤rztlicher Heilbehandler von der selbststÃ¤ndigen und eigenverantwortlichen Behandlung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung sei auch verfassungsrechtlich unbedenklich.

Eine Hilfeleistung im Sinne des Â§ 15 Abs. 1 S. 2 SGB V habe vorliegend nicht im Raum gestanden, denn Frau D sei selbststÃ¤ndig und eigenverantwortlich tÃ¤tig geworden und habe nicht in einem UnterordnungsverhÃ¤ltnis mit Anleitung durch den Arzt gestanden. Auch habe sie selbststÃ¤ndig ihre Leistungen liquidiert.

Die Akupunktur kÃ¶nne ferner nicht als Heilmittel beansprucht werden. Welche Heilmittel verordnungsfÃ¤hig seien, regele der GBA in Richtlinien nach Â§ 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 SGB V. Neue Heilmittel dÃ¼rften die an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung teilnehmenden Ãrzte nur verordnen, wenn der GBA zuvor ihren therapeutischen Nutzen anerkannt und in Richtlinien nach Â§ 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 SGB V Empfehlungen fÃ¼r die Sicherung der QualitÃ¤t bei der Leistungserbringung abgegeben habe. Hieran fehle es hier. Da die Akupunktur durch NichtÃ¤rzte bisher nicht als verordnungsfÃ¤hig in den Richtlinien nach Â§ 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 SGB V aufgefÃ¼hrt und vom GBA anerkannt worden sei, dÃ¼rfe sie nach Â§ 138 SGB V nicht zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden.

Im Ãbrigen dÃ¼rften Heilpraktiker nicht als Leistungserbringer zugelassen werden. Die nach Â§ 124 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB V als Zulassungsbedingung fÃ¼r die Leistungserbringung erforderliche Ausbildung ergebe sich bei Erwerb der in den einzelnen Gesetzen geforderten Qualifikationen. Heilpraktiker kÃ¶nnten danach die Zulassung als Heilmittelerbringer nicht erreichen. Der Ausschluss der Heilpraktiker von der selbststÃ¤ndigen Leistungserbringung in der gesetzlichen Krankenversicherung verstoÃe nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) auch nicht gegen verfassungsrechtliche Bestimmungen.

SchlieÃlich fehle es an der notwendigen vertragsÃ¤rztlichen Verordnung sowohl

fÃ¼r die Akupunkturbehandlungen als auch fÃ¼r die Massagen. Ein Sachleistungsanspruch, hier auf Heilmittel, kÃ¶nne grundsÃ¤tzlich nur dadurch begrÃ¼ndet werden, dass ein Vertragsarzt das Mittel auf Kassenrezept verordne und damit die Verantwortung fÃ¼r die Behandlung Ã¼bernehme.

Â

Gegen das ihm am 19. November 2021 zugestellte Urteil richtet sich die am 20. Dezember 2021 beim SG eingegangene Berufung des KlÃ¤gers, mit der er sein Begehren unter Vertiefung seines erstinstanzlichen Vorbringens fortfÃ¼hrt. ErgÃ¤nzend macht er unter anderem geltend, das LSG verkenne, dass auch in China ausgebildete Ãrzte eine âausreichende GewÃ¤hr einer Sachkundeâ auswiesen. Dies ergebe sich bereits aus dem Ausbildungsinhalt und -verlauf von Frau D. Die QualitÃ¤t ihrer Ausbildung in China mit anschlieÃender Krankenhaus TÃ¤tigkeit und Zusatzausbildung am âInternational Akupunkture Training Centerâ mit Diplomabschluss belege die Gleichwertigkeit ihrer FÃ¤higkeiten und Kenntnisse mit denjenigen einer Ã¤rztlichen Approbation in Deutschland. Frau D werde daher den Anforderungen des Â§ 15 Abs. 1 S. 1 SGB V gerecht. Weder das BSG noch das Bundesverwaltungsgericht hÃ¤tten bislang einen Vorgang behandelt, bei dem Heilpraktiker â wie vorliegend Frau D â mit qualifizierter Ã¤rztlicher Ausbildung beteiligt gewesen seien. Solchen Heilpraktikern kÃ¶nne und dÃ¼rfe der Arztvorbehalt nicht mit Erfolg entgegengehalten werden. Die kasuistische AufzÃ¤hlung in Â§ 69 Abs. 1 S. 1 SGB V sei nicht abschlieÃend, sondern um die Generalbestimmung âsonstige Leistungserbringerâ erweitert. Dieser Gesetzesbegriff verlange geradezu nach der Einbeziehung von Heilpraktikern; jedenfalls von solchen, die Ã¼ber eine qualifizierte medizinische Ausbildung verfÃ¼gten und den Heilkundeberuf aufgrund der Regelungen des Heilpraktikergesetzes ausÃ¼bten.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 5. November 2021 aufzuheben und

1. die Beklagte unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 20. Februar 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Mai 2021 zu verurteilen, ihm fÃ¼r Behandlungen durch die Heilpraktikerin und Ãrztin B D die Kosten i.H.v. 345,00 â¬ zu zahlen sowie

2. die Beklagte unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 8. MÃ¤rz 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juni 2021 zu verurteilen, ihm fÃ¼r Behandlungen durch die Heilpraktikerin und Ãrztin B D die Kosten i.H.v. 865,00 â¬ zu zahlen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Â

Die Beteiligten haben jeweils unter dem 2. Mai 2023 ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch die Vorsitzende und Berichterstatterin erteilt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Der Senat konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil durch die Vorsitzende und Berichterstatterin entscheiden, weil die Beteiligten hiermit ihr EinverstÃ¤ndnis erklÃ¤rt haben (Â§Â§ 124 Abs. 2, 155 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz).

Â

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, insbesondere statthaft (Â§ 143 SGG) sowie form- und fristgerecht eingelegt (Â§ 151 SGG).

Â

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist das Urteil des SG vom 5. November 2021 sowie der Bescheid der Beklagten vom 20. Februar 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Mai 2021 und der Bescheid der Beklagten vom 8. MÃ¤rz 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juni 2021, mit denen die Beklagte die Erstattung von Behandlungskosten i.H.v. insgesamt 1.210,00 â¬ abgelehnt hat.

Â

Die Berufung hat jedoch keinen Erfolg. Zu Recht hat das SG die Klagen abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten vom 20. Februar 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Mai 2021 und vom 8. MÃ¤rz 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juni 2021 sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Erstattung der angefallenen Kosten fÃ¼r die Behandlungen (Akupunktur und Massage) durch Frau D am 23. Januar 2020, 31. Januar 2020, 6. Februar 2020, 13. Februar 2020, 5. November 2020, 26. November 2020, 1. Dezember 2020, 10. Dezember 2020, 17. Dezember 2020, 14. Januar 2021, 28. Januar 2021, 4. Februar 2021, 11. Februar 2021 sowie 25. Februar 2021.

Â

Das SG hat die maÃgeblichen Rechtsgrundlagen herangezogen, richtig angewendet, die Aktenlage Ã¼berzeugend gewÃ¼rdigt und ist nach alledem zum richtigen Ergebnis gelangt, dass die begehrte Kostenerstattung (Â§Â 13 Abs.Â 2 Satz 1 SGB V) fÃ¼r Akupunkturbehandlungen (abrechenbare Ã¤rztliche Leistung nach EBM Ziffer 30791) am sog.Â ArztvorbehaltÂ scheitert (Heilpraktiker). Hinsichtlich der Massagen fehlt es jedenfalls an der notwendigen Ã¤rztlichen Verordnung; eine solche ist vom KlÃ¤ger nicht vorgelegt worden. Wegen der Einzelheiten der BegrÃ¼ndung, der sich der erkennende Senat insoweit anschlieÃt, wird zum Zwecke der Vermeidung von Wiederholungen gemÃ¤ÃÂ Â§Â 153 Abs.Â 2 SGGÂ auf die EntscheidungsgrÃ¼nde des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Â

Lediglich ergÃ¤nzend gilt folgendes:

Â

Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers wird Frau D den Vorgaben des Arztvorbehaltes nicht gerecht. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist â€Arztâ€ i.S.d. Â§Â 15 Abs. 1 SGB V ist nur der approbierte Heilbehandler, auch wenn dies â€ im Gegensatz zur Rechtslage unter der RVO â€ nicht ausdrÃ¼cklich im SGB V erwÃ¤hnt wird (vgl. nur BSG vom 18.12.2018 â€ B 1 KR 34/17 R â€ SozR 4-2500 Â§Â 28 Nr. 9 Rn. 14 m.w.N.). Nur die staatliche Approbation als Arzt, die nach Beendigung einer qualifizierenden wissenschaftlichen Ausbildung erteilt wird, bietet eine ausreichende GewÃ¤hr fÃ¼r die AusÃ¼bung einer auf den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft beruhenden Sachkunde, die fÃ¼r eine effektive und wirtschaftliche Behandlung im Rahmen der GKV erforderlich ist (zuletzt BSG, Urteile vom 17. Dezember 2020Â â€ B 1 KR 6/20 RÂ â€, B 1 KR 19/20 R und B 1 KR 28/20 R -). FÃ¼r Ãrzte sind die BundesÃ¤rzteordnung (BÃO) und die Approbationsordnung fÃ¼r Ãrzte maÃgebend. FÃ¼r Ãrzte aus Mitgliedsstaaten der EU, des EuropÃ¤ischen Wirtschaftsraumes und anderer Staaten sind ebenso wie fÃ¼r Ãrzte, die ihre Approbation in der ehemaligen DDR erhalten haben, im Ã¤rztlichen Berufsrecht Sonderregelungen vorgesehen, die ihnen die AusÃ¼bung der Ã¤rztlichen TÃ¤tigkeit

in der Bundesrepublik Deutschland erlauben (Freudenberg in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl., Â§Â 15 SGB V (Stand: 15.06.2020), Rn. 19).

Â

Wer den Ã¤rztlichen Beruf ausÃ¼ben will, bedarf nach Â§ 2 Abs. 1 BÃO der Approbation. Die fÃ¼r die Approbation erforderlichen Voraussetzungen des Ã¶ffentlich-rechtlichen Berufsrechts dienen dazu, alle Patienten vor fachlich oder persÃ¶nlich ungeeigneten Behandlern zu schÃ¼tzen und mÃ¶glichen, sich daraus fÃ¼r die Gesundheit der Patienten und die finanziellen Mittel der KostentrÃ¤ger ergebenden Gefahren vorzubeugen. Die gesetzliche Krankenversicherung prÃ¼ft dies nicht eigenstÃ¤ndig, sondern knÃ¼pft an die Approbation als Ergebnis des PrÃ¼fungsvorgangs der zustÃ¤ndigen LandesbehÃ¶rden an. Die Krankenkassen sind weder befugt, diese Grundqualifikation erneut zu Ã¼berprÃ¼fen noch die Approbation durch eine eigene berufsrechtliche Bewertung zu ersetzen (vgl. BSG, Urteil vom 13. Dezember 2016 â B 1 KR 4/16 R â juris Rn. 15). Die Approbation ist notwendige Voraussetzung fÃ¼r die AusÃ¼bung des Arztberufs. Mit ihr werden u.a. die fachliche BefÃ¤higung zur AusÃ¼bung eines akademischen Heilberufs, die berufsrechtliche WÃ¼rdigkeit und die gesundheitliche Eignung belegt. Sie spricht im Sinne einer widerlegbaren Vermutung dafÃ¼r, dass der Betreffende Ã¼ber die durch das Bestehen der Ã¤rztlichen PrÃ¼fung nachzuweisende medizinische Mindestqualifikation verfÃ¼gt. Sie fingiert diese aber nicht. Fehlt es an der durch ein Studium der Medizin im Sinne des Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BÃO und durch die bestandene Ã¤rztliche PrÃ¼fung nachgewiesenen medizinischen Grundqualifikation, verletzt dies den Arztvorbehalt. Denn soweit es um die fachliche BefÃ¤higung geht, setzt Â§ 15 Abs. 1 Satz 1 SGB V ebenso wie die BÃO voraus, dass diese BefÃ¤higung tatsÃ¤chlich erworben wurde und durch eine tatsÃ¤chlich abgelegte und erfolgreich bestandene PrÃ¼fung nachgewiesen ist (BSG, Urteil vom 26. April 2022 â B 1 KR 26/21 R â juris Rn. 18).

Â

Unstreitig verfÃ¼gt Frau D, die ausweislich ihres in den Akten enthaltenen Informationsflyers in der Volksrepublik China ausschlieÃlich ein Studium der Traditionellen Chinesischen Medizin (TCM) absolviert hat, nicht Ã¼ber eine solche Approbation nach der Approbationsordnung fÃ¼r Ãrzte â unabhÃ¤ngig von der Frage, ob sie eine solche nach Â§ 3 Abs. 3 und 3a BÃO (nach Ablegung einer GleichwertigkeitsprÃ¼fung) mÃ¶glicherweise erlangen kÃ¶nnte. Sie ist daher kein Arzt im Sinne der gesetzlichen Vorschriften des SGB V.

Â

Das BSG hat mehrfach bestÃ¤tigt, dass der Arztvorbehalt einen Anspruch auf Behandlung durch nichtÃ¤rztliche Leistungserbringer ausschlieÃt. Der Arztvorbehalt enthÃ¤lt einen generellen Ausschluss nichtÃ¤rztlicher Heilbehandler von der nicht Ã¤rztlich angeleiteten selbststÃ¤ndigen und eigenverantwortlichen Behandlung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung. Dies gilt auch im Fall der Kostenerstattung. âArztâ ist nur der approbierte Heilbehandler (vgl.

BSG, Urteil vom 17. Dezember â□□ BÂ 1Â KRÂ 19/20Â R â□□ juris Rn.Â 11 f.). Auch das Vorliegen eines so genannten Systemversagens (d.h. eine notwendige Behandlung ist nicht zu erlangen) wegen einer VersorgungslÃ¼cke lÃ¤sst den Arztvorbehalt nicht entfallen. Unter Geltung des SGBÂ V ist selbst in dringenden FÃ¤llen keine selbststÃ¤ndige Behandlung durch nichtÃ¤rztliche Behandler zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung mÃ¶glich (vgl. BSG, a.a.O. Rn.Â 27). Der Ausschluss einer Behandlung durch einen nichtÃ¤rztlichen Leistungserbringer infolge des Arztvorbehalts steht auch mit Verfassungsrecht in Einklang (vgl. zuletzt BSG, a.a.O. Rn.Â 29 ff.; Pawlita in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. A., Â§Â 95 SGB V, Stand Februar 2023, Rn. 138.1; zur VerfassungsmÃ¤Ã□igkeit des Arztvorbehaltes vgl. schon BVerfG, Entscheidung vom 10. Mai 1988 â□□ 1 BvR 111/77 â□□ juris Rn. 21; BSG, Urteil vom 17. September1997 â□□ 6 BKa 33/96 â□□ juris; BSG, Urteil vom 02. September 1997 â□□ 1 BK 8/97 â□□ juris; BSG, Urteil vom 10. Juni 1997 â□□ 1 BK 47/96 â□□ juris; BSG, Urteil vom 11.10.1994 â□□ 1 RK 26/92 â□□ juris Rn. 18 ff.; BSG, Urteil vom 12. Mai 1993 â□□ 6 RKa 21/91 â□□ juris Rn. 22 ff.; BSG, Urteil vom 01. MÃ¤rz 1979 â□□ 6 RKa 13/77 â□□ juris; zur Heilpraktikererlaubnis vgl. auch BVerfG, Entscheidung vom 10. Mai1988 â□□ 1 BvR 482/84 u.a. â□□ BVerfGE 78, 179 = SozR Â§ 368 Nr. 11)

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs.2 Nrn.1, 2 SGG).

Â

Erstellt am: 23.06.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024